

Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000

3763

**Beschluss des Kantonsrates
über die Aufhebung des Fluglärmfonds**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000 und gestützt auf § 10 des Fluglärmgesetzes,

beschliesst:

- I. Der Fluglärmfonds wird aufgehoben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Auf Grund des Gesetzes über Massnahmen gegen die Auswirkungen von Fluglärm und Abgasen in den Randgebieten des Flughafens Zürich (Fluglärmgesetz) vom 27. September 1970 wurde ein Fluglärmfonds gebildet. Mit dem Fluglärmfonds sollten besonders lärmbelastete Liegenschaften zu Lasten der Flughafenrechnung saniert oder zwecks Sanierung aufgekauft werden. Die Zweckbestimmung der Fondsmittel ist in § 7 des Gesetzes umschrieben. Kurz nach Inkrafttreten des Fluglärmgesetzes sind dessen §§ 1 bis 5 infolge Erlasses einschlägigen Bundesrechts nach dem Grundsatz «Bundesrecht bricht kantonales Recht» unbeachtlich geworden. Über diese Sachlage hat der Regierungsrat bereits mit Bericht vom 20. Mai 1992 zum Postulat KR-Nr. 283/1988 betreffend Änderung des kantonalen Fluglärmgesetzes informiert (Vorlage 3229).

B. Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999, das in der Volksabstimmung vom 28. November 1999 angenommen wurde, sieht vor, dass der Flughafen Zürich einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft (Flughafengesellschaft) übertragen wird. Kosten für Schallschutzmassnahmen und Enteignungsentschädigungen wegen Entzugs von Nachbarrechten wird die Flughafengesellschaft zu übernehmen haben. Damit entfällt für den Kanton die Notwendigkeit des

Erwerbs von Grundstücken und Objekten für Realersatz im Zusammenhang mit dem Fluglärm wie auch die Verpflichtung zur Ausrichtung von Entschädigungen wegen Entzugs von Nachbarrechten. Für seinen Hauptzweck wird der Fluglärmfonds vom Kanton deshalb nicht mehr benötigt, sodass er gemäss § 10 des Fluglärmgesetzes vom Kantonsrat aufgehoben werden kann. Für allfällige Zahlungspflichten des Kantons aus materieller Enteignung ist der neue Flughafenfonds vorgesehen; eine entsprechende Gesetzesvorlage wird dem Kantonsrat unterbreitet.

C. Die Bestandesrechnung des Fluglärmfonds setzt sich zusammen aus realisierbaren Liegenschaften, die dem Finanzvermögen zugeordnet sind, sowie aus Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind; bei Letzteren handelt es sich um rechnerisch aktivierte Investitionsbeiträge an Massnahmen des Immissionschutzes (bereits eingebaute Schallschutzfenster, Rückerstattungen für bereits erfolgte Schallschutzkosten, Dachziegelklammerungen im Zusammenhang mit den Anflugverfahren u. Ä.). Seit der Bildung des Fluglärmfonds bis 1999 (Bilanzstichtag für den Zusammenschluss von Flughafendirektion [FDZ] und Flughafen-Immobilien-Gesellschaft [FIG] ist der 31. Dezember 1999) wurden Liegenschaften im Anschaffungswert von Fr. 74 798 498.25 aufgekauft und vom Flughafen in Form von Abschreibungen bis auf einen Restwert von Fr. 39 442 878.45 (Konto 1023) abgeschrieben. Der Bestand von erfolgten Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen betrug am 31. Dezember 1999 Fr. 4 714 495 (Konto 1170). Im Kalenderjahr 1999 sind die Liegenschaften um Fr. 1 230 410 und die Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen um Fr. 838 881 abgeschrieben worden (Konto 3301, Abschreibungen Liegenschaften im Finanzvermögen, und Konto 3950, Vergütung von Abschreibungen auf Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen).

D. Nach der Auflösung des Fluglärmfonds ist vorgesehen, im Rahmen des Zusammenschlusses der FDZ mit der FIG die Liegenschaften des Finanzvermögens und die aktivierten Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen des Verwaltungsvermögens gegen eine finanzielle Abgeltung auf die Flughafengesellschaft zu übertragen. Im Interesse einer sinnvollen Zuordnung von Nutzflächen im Zusammenhang mit dem Flughafen und der neuen Trägerschaft sowie auf Grund des damals festgelegten Zwecks des Fluglärmfonds ist diese Lösung die zweckmässigste.

Die Liegenschaften des Finanzvermögens werden von der Beratungsunternehmung Wüest und Partner zur Feststellung des aktuellen Wertes systematisch bewertet. Gestützt auf § 7 Fluglärmgesetz sind in

der Vergangenheit vor allem Grundstücke in von Fluglärm betroffenen Gebieten und Realersatzobjekte vom Staat gekauft worden. Der Spielraum des Fluglärmfonds wurde im Interesse von zweckmässigen und kostensparenden Dispositionen gross gehalten, damit auch der Erwerb von Realersatzobjekten, die nicht innerhalb den nach Bundesluftfahrtrecht geschaffenen Lärmzonen liegen, aus Fondsmitteln finanziert werden konnten. Die systematische Aufarbeitung durch eine fachlich ausgewiesene Beratungsunternehmung gewährleistet eine marktgerechte Bewertung der fraglichen Liegenschaften. Die Übertragung auf die Flughafengesellschaft erfolgt gegen eine entsprechende finanzielle Abgeltung. Der Gesellschaft wird auferlegt, bis zur rechtskräftigen Festlegung der Lärmbelastungsgrenzwerte für die Landesflughäfen durch den Bund die von den hängigen Postulaten KR-Nrn. 3/1996 und 4/1996 betroffenen Grundstücke und Liegenschaften keiner anderen als der bestehenden Nutzung zuzuführen; insbesondere dürfen keine Neubauten erstellt oder Grundstücke zur Überbauung veräussert werden. Ferner ist die Verwaltung dieser Liegenschaften im Interesse eines geordneten Übergangs gegen Entschädigung beim Kanton zu belassen, bis zwischen der Flughafengesellschaft und der Baudirektion eine endgültige Regelung getroffen ist. Die Kosten, die sich aus der Übertragung ergeben, sind von der Flughafengesellschaft zu tragen.

Die noch abzuschreibenden Aktivwerte aus Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen werden ebenfalls gegen eine im Wert gleich hohe finanzielle Abgeltung (Buchwert) auf die Flughafengesellschaft übertragen. Bei diesen Werten handelt es sich um abzuschreibende Kosten für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Flughafenbetrieb. Die Flughafengesellschaft muss diese Abschreibungen nach dem Rechtsübergang vornehmen. Damit ist sichergestellt, dass durch die Verselbstständigung des Flughafens in der Verwaltungsrechnung kein Abschreibungsbedarf entsteht und das Verursacherprinzip gewährleistet bleibt.

E. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Fluglärmfonds gemäss § 10 des Fluglärmgesetzes sind gegeben. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, den Fluglärmfonds aufzuheben. Die Aufhebung des Fluglärmgesetzes wird dem Kantonsrat mit der Gesetzesvorlage für einen neuen Flughafenfonds beantragt (Vorlage 3764).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi